

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Verwaltung Frau Reis	4/DR	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	29.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Alpenstraße: Mitteilung über den Vollzug des Beschlusses zur Widmung als „unechte Fahrradstraße,,			
Anlagen:			
26.08.2026 C14-3611-6-3 ergänz. Hinweise Novelle 12. AVV zu StVO (VwV-StVO)			

Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 beschlossen, die Alpenstraße mit Priorität in eine sogenannte „unechte Fahrradstraße“ umzuwidmen.

Mit der Umsetzung des Beschlusses soll insbesondere erreicht werden, dass der Verkehr auf der Alpenstraße gegenüber den aus den einmündenden Straßen kommenden Verkehrsteilnehmern vorfahrtsberechtigt ist.

Im Rahmen der Umsetzung war vorgesehen, die für die Alpenstraße geplante Markierung von „Haifischzähnen“ zunächst nicht anzubringen. Die entsprechende Maßnahme wird daher bis auf Weiteres zurückgestellt.

Vor der abschließenden Umsetzung der vorgesehenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist die Stellungnahme der Polizei einzuholen. Die Polizei ist bei entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen regelmäßig zu beteiligen.

Im Vorfeld haben bereits Gespräche mit der Polizeiinspektion Penzberg zur möglichen Umsetzung der unechten Fahrradstraße stattgefunden. Dabei wurde insbesondere auf die „12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO); ergänzende Hinweise“ hingewiesen (siehe Anlage Seite 10 „C) Anordnung von Fahrradstraßen“).

Nach der dort vertretenen Auslegung wäre im Falle der Umsetzung der unechten Fahrradstraße in der Alpenstraße grundsätzlich kein Kraftfahrzeugverkehr mehr zuzulassen. Sofern eine Freigabe für bestimmte Verkehrsteilnehmer überhaupt in Betracht kommt, könnte diese gegebenenfalls durch das Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ erfolgen.

Dies hätte zur Folge, dass die Alpenstraße bei einer Sperrung der Karlstraße oder der Bahnhofstraße nicht mehr als Umleitungsstrecke für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung stehen könnte.

Die Verwaltung wird die Stellungnahme der Polizei abwarten und die sich daraus ergebenden verkehrsrechtlichen Möglichkeiten prüfen. Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Prüfung entsprechend informiert.